



9









4

5.

Wahl=CAPL.  
TULATION  
und  
REVERSALES,  
Welche

Die Postulirten Herrn Admini-  
stratores des Primats und Erb-Stiftes Mag-  
deburg / bey übergebung der Landes Regierung /  
Dero dem Capitul und Landt-Ständen / über  
Rechts vorsährte Zeit gleich förmig  
jedesmahl außgestellet / 2c.

Gedruckt im Jahr Christi 1672.



REVERENDISSIMO

TULLATION

et

REVERENDISSIMO

et

REVERENDISSIMO

REVERENDISSIMO

REVERENDISSIMO

REVERENDISSIMO

REVERENDISSIMO

REVERENDISSIMO

REVERENDISSIMO







I.



Kristlichen sollen und wollen wir Un-  
ser Dom-Capitul / Cleriken und ganze  
Ersz-Stift bey der bekandten Warheit  
des reinen/allein seeligmachenden Wortes  
Gottes / wie solches in Prophetischen und  
Apostolischen Schrifften begriffen und ge-  
gründet/und in der ungeenderten Augspur-  
gischen auffm Reichstage Anno 1530.  
übergebenen Confession, auch in den Schmalkaldischen Articula,  
grossen und kleinen Catechismis Lutheri, und in der Formula  
Concordiæ wiederholet/ und send der Reformation hero / **S** Die  
sey Lob / in dieses Ersz-Stiftes Kirchen öffentlich gelehret und ge-  
prediget/ auch an Ceremonien exerciret gehalten/ gnädig schützen  
und handhaben/ auch für unser Person weder an Lehr / noch Cere-  
monien nichts endern / noch hierinnen andern in diesem ganzen  
Ersz-Stifte etwas zu ändern gestatten / Insonderheit auch dahin  
sehen / weil heutiges Tages die Calvinische Religion durch Räte  
und Dieneren so damit heimlich inficiret/sich hin und wieder unver-  
merckt häufig einschleicht / und die Erfahrung bezeuget / wie gar  
offte auch fromme Christliche Potentaten / durch solcher Leute listi-  
ge Practiken verführet und auff ihre schädliche Irthume verleitet  
werden. Daß wir demnach keinen Hoffmeister/Marschall/Canz-  
ler/ Hauptman/ Rath/ Medicum, oder anderen fürnehmen Diener  
annehmen/ noch sonst an unsern Hoffe haben und dulden wollen /  
Es sey dann / daß solche Officierer zuförderst der Religion halber  
sich dahin äydlich verpflicht gemacht / daß sie der wahren ungeen-  
derten

A ij



Deren Augspurgischen Confession, wie hieroben vermeldet / von  
Herren zugethan.

Da auch jemand unter denselben dem Calvinismo fünfftig  
Benfallen-würde / soll derselbe in Unseren Diensten nicht gelitten /  
sondern abgeschaffet und entuhrlaubet werden.

Wir wollen auch für unsere Person dem Calvinismo nicht zu-  
gethan seyn / und darmit demselben so viel mehr begegnet und vorge-  
bauet werde / So sollen alle diejenige / welche in diesem ganzen  
Erz-Stifte zum Predigt-Ampte erfordert werden / an keinen ande-  
ren Orth / als in unserer und des Erz-Stifts Dom-Kirchen zu  
Magdeburg / wie vor Alters gebräuchlichen gewesen / in praesentia  
Archi-Diaconorum, publicè in Choro examiniret / und da Sie  
zum Predigt-Ampt tüchtig und qualificirt befunden worden / das  
selbst ordiniret / auch von denen Archi-Diaconis, oder wem es dies-  
selben aufftragen / introduciret werden.

2. Zum andern sollen und wollen Wir das Erz-Stifte /  
Dom-Capitul / Kleriken und Landschafft bey ihren Regalien, Pri-  
vilegien / Statuten, Gewohnheiten / Güthern / Lehnen / Geistlichen  
und Weltlichen / Schlössern / Städten / Aemptern / Klöstern /  
Herzligkeiten / Freyheiten / Gerechtigkeiten / Höffen / Häusern und  
allen anderen Zubehörungen / allenthalben gnädig und treulich schüt-  
zen und handhaben / und darvon selbst nichts entziehen / noch durch  
unsere Beampten oder andere entziehen lassen / wie Wir dann die  
Lehnschafften aller und jeder Lehn-Güther / so die Fürsten von An-  
halt von dem Erz-Stifte vor diesem zu Lehn empfangen / und das  
mit die noch jeko zum theil regierende Fürsten und derselben Vor-  
fahren von einem Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capitul bey der  
zehen jährigen Sedis-vacanz im 1606. Jahre hinwieder belichen  
worden / bey dem Erz-Stifte ganz und unverrückt erhalten sollen  
und wollen / auch die ungesäumte Verschaffung thun / daß dem  
Erz-Stifte an zustehender Lehns-Gerechtigkeit nichts entzogen  
werde. Wir wollen auch nichts ohne Vorwissen und sonderbah-  
re Verwilligung eines Gemeinen Dom-Capituls / von dem Erz-  
Stifte



(o)

Stiffe und desselben Güthern / Einkommen und Nutzungen alieniren / Verkaufsen / Versetzen / Pachtweise austhun / verwechseln und verendern / in keinerley wege / wie die Nahmen haben mögen / auch uff kein Angefälle / oder gesambte Handt / so über Sechshundert Gilden würdig / denen / die sie nicht zuvorn gehabt / ohne Bewilligung unsers Dom-Capituls / von neuen verleihen / noch Vertröstung thun / sondern da etwas alieniret / oder in andere wege / ohne des Capituls Consens davon gekommen / Sollen und wollen Wir solches Unserm besten Vermögen nach / wieder darzu bringen.

3. Zum dritten / insonderheit sollen und wollen wir keine Thal-güter / Pfanne noch Roth / oder anderer Einkommen / in und an der Stadt Halle / so albereit dem Erz-Bischöfft. Tische vorlesiget / oder künfftig heimfallen möchten / jemandes wiederumb verleihen / schencken / verkaufen / in andere wege alieniren / oder Begnadungs-Gelder darauff verschreiben / sondern ohne alle Mittel zu dem Erz-Bischöfft. Tische behalten / bis so lange die Anzahl der Fürstl. Stühle / doch die Geistlichen Güther außgeschlossen / erfüllet seyend. Da sich auch nach Erfüllung derselbigen gleich esliche Thal-oder dergleichen andere Lehn-Güter zu Halle / oder sonst in diesem Erz-Stiffe erledigen würden / wollen Wir doch dieselbigen keinem / wer der auch sey / ohne sonderbahren Consens und Bewilligung unsers Dom-Capituls / verleihen / oder sonst alieniren. Da Wir auch einer Commun, oder sonst jemandes anders ichtwas / ohne unsers Dom-Capituls Consens und Bewilligung vom neuen leihen / versetzen / oder einigerley weise sonst alieniren würden / Soll solche Verlehnung / Versetzung / oder alienation an sich selbst unkräftig und unverbündlich seyn / Was auch von Unseren Vorfahren am Erz-Stiffe also ohne Consens des Dom-Capituls verliehen / wollen Wir retractiren und wieder zum vorigen Stande bringen.

Dieweil sich auch wegen computation und ergänzung der Erz-Bischöfftlichen Stühle im Thal zu Halle allerhand discre-



pank und Mißverstände erhalten / welche bey hiebevoriger Sedis-  
vacanz dahin verglichen / daß der Erz-Bischoff / unabgezogen der  
Geistlichen und außwerttigen Güther / den vierdten Theil soll ha-  
ben und behalten / dahero die Geistlichen Güther / so darüber gewes-  
sen / Nethmlich / Ein und dreyßsig Pfannen im Teutschen Bruñ /  
darunter Acht und zwanzig Pfannen / so hiebevorig uff des Leosters  
S. Georgen zu Glauche Schrifft / und zwey Pfannen uff des Al-  
tars S. Uldarici zum Sibichenstein / und einer Pfanne uff der Paus-  
ler Münche Schrifft gestanden / Ein Hoch- und Ehrwürdig  
Dom-Capitul uff Ihre Schrifft genommen : Als sollen dieselbe  
uff wohlgemeldetes Dom-Capituls Schrifft immer forth und  
forth bleiben / dasselbe auch gemeldte Pfannen / Ihren eygenen  
Gutachten nach / zu versieden und zuversagen / auch davon die ges-  
wöhnlichen Ausläuffte zunehmen / und zu Erhaltung des wahren  
Gottes-Diensts anzuwenden / gut fug und macht haben.

4. Wir sollen und wollen auch die Häuser und Vorwerke  
des ganzen Erz-Stifts wiederumb allmählig zum Stande bring-  
en / und in gutem baulichem Wesen von Unserem Einkommen /  
ohne Zuthun der Landschafft / nothdürfftiglichen erhalten / und  
hiervon / weil allbereit die zwo Aempter Semmerschenburg und  
Hötensleben / meist wegen Anbauung der anderen / wiederkäufflich  
weggelassen / im geringsten nichts ferner alieniren noch entäußern /  
dieselbe auch niemandes verschreiben / versetzen / verlehnen / vergün-  
stigen / umb ein Genandtes schiedesweise austhun / noch in andere  
wege / wie die Nahmen haben möchten / einräumen / sondern zu Un-  
serm unterhalt selbstem gebrauchen / auch da jemanden einige Auf-  
funffte und Intraden von solchen Unseren Cammer- und Tisch-Gü-  
tern verschrieben oder zugesaget / solche Verschreibung / Zusage /  
oder wie es sonst Nahmen haben möchte / hinwieder auffkündi-  
gen / und solche Einkommen und Nutzungen durch Unsere Ampts-  
Diener berechnen / und in Unsere Cammer einantworten lassen / und  
dieselbe / so viel möglich / doch ohne Beschwehrung der Unterthan-  
en / molioriren.

Da



Da wir auch etwas bey unserer Regierung darzu kauffen / oder melioriren / reluiren und einlösen / oder sonsten / es geschehe uff was masse es wolle / darzu bringen würden / dasselbige soll dem Erzstifft / ohne Unser und Unserer Erben / und männigliches Einrede / auch ohne einzige Wiederstattung bleiben / wie in Stifftern vor Alters und vor Unser Zeit biß dahero allewege herkommen / üblichen und gebräuchlichen gewesen.

Was auch bey voriger Sedis-vacanz von Einem Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capitul eingelöset / auch Erb- und wiederkaufflichen an Güttern / Zollen / Gleithen / Zehenden / Pächten / Geldzinsen / oder anderen Einkommen und Nutzungen / dem Erzstiffte zu guthe / angeleget / und zu den Aemptern erkauft und gebraucht worden / das sollen und wollen wir alles / und jedes besonders in seinen Würden und Stande unzerüttet bleiben lassen / und nach möglichkeit melioriren / und aufferhalb der Nutzung uns im geringsten nicht allein nicht anmassen / sondern auch sonsten niemanden zum theil / oder ganz davon etwas verschreiben / noch unter was schein solches auch vorgenommen würde / an sich zu bringen / oder außzubitten / vergünstigen noch verstaten / besondern wann eine böse und relution derselben geschieht / soll das Dom-Capitul vorbesagte Gelder vor sich uffnehmen / und Uns und unseren Successoribus zum besten ad mensam Archi-Episcopi hinwieder / ihrem gutachten nach / anwenden / auch die Originalia , und darüber auffgerichtete Brieff und Siegel je und alle wege in ihren Händen und verwahrung behalten / mit dieser außtrücklichen commination , da sich jemanden vermessenlich unterstehen würde dieselbe an sich zu bringen / daß der an Unserm Hooffe nicht gelitten / sondern alsobaldem abgeschaffet werden soll.

5. Das Dom-Capitul / und andere Collegiat-Kirchen / Stifft / Klöster / und Klerisey sollen und wollen Wir bey ihren Klenodien / Zinsen / Gerichten / Prälaturen / Canonicaten / Obedienzen , Vicareyen / und anderen Lehnen / und sonderlich bey Collation der Pfarre zu Wetin / Lobichün / und grossen Ottersleben / auch



auch bey der Ober-Jurisdiction des Dorffs Potmarsdorff und  
 Zöppernitz zu Schönbeck/ auch allen andern Ihren Gerechtigkeiten/  
 Häusern und Höffe erhalten / und keinen seiner possession, außers  
 halb ordentlichen Rechten/ entsetzen/ noch entsetzen lassen.

6. Wir sollen und wollen auch keine Brieffe / so Unser Dom-  
 Capitul zu Unseren eigenen Händen schücket / jemanden / wer der  
 auch sey / zu brechen verstaten / sondern dieselben selbst brechen und  
 lesen / auch keine Klage von ihren Unterthanen zu Egeln / Hads-  
 merschleben/ Schönbeck/ Atnsleben/ Königsborn und Möckern/  
 auch allen anderen ihren Städten/ Flecken/ Dorffern/ Höffen und  
 Güttern / so Sie jeko haben / oder künfftig bekommen würden /  
 nicht anmassen / noch dieselbige vor Uns und Unsere Canselen und  
 Räte ziehen / sondern wann / und so offte dieselbigen bey uns und  
 unseren Räten klagen / wiederumb an ihre daselbst habende Bez-  
 Ampten / oder an Unser Dom-Capitul weisen und remittiren / Es  
 wäre dann / das unsers Dom-Capituls Unterthanen Sachen / per  
 viam Appellationis legitimæ an uns erwachsen würden / Alsdann  
 Wir zuörderst wollen umb Bericht schreiben/ auch die Partheyen  
 mittelst ersuchung Unsers Dom-Capituls / so sie darunter gessen /  
 und also mediatè, vor Uns und Unsere Regierung erfordern lassen /  
 Wir wollen auch die jenigen Persohnen / so Unser Dom-Capitul /  
 wegen ihrer Verbrechen in ihren Gerichten verfolget / nicht ge-  
 leiten.

7. Wir sollen und wollen uns auch gegen die Prælaten,  
 Dom-Herren / und andere Geistliche Personen / und derselbigen  
 Häuser und Wohnungen / auch ihre Diener und ehrlich Gesinde  
 einiger Gerichtsbarkeit nicht anmassen / noch dieselbige überfallen /  
 bestrieken/ fangen/ oder in andere wege vergewaltigen lassen. Ge-  
 winnen Wir auch über deren einen oder mehr / oder sonsten andere  
 dieses Erz-Stuffts Unterthanen einige Unnade / uff solchen fall soll  
 dem Dom-Capitul dieselbige zuerbitten frey stehen / und ihnen ihre  
 hülfige Bitte nicht verweigert noch abgeschlagen werden.

8. Wir



(o)

8. Wir wollen auch die von Adel/ so Unsere und dieses Erbs  
Stiftes Leute seind/ und etwas gröbliches verbrechen werden/ uffs  
erste mahl allein bey ihren Lehns-Pflichten/ und bey Verlust der  
Lehn/ vor uns fodern/ und sie sonsten nicht vorgewaltigen/ mit ho  
hen Geldstraffen belegen/ noch bestricken lassen; Es wäre dann/  
daß sie uff Unser Erfordern/ ungehorsamb aussenblieben/ oder das  
Delictum uff vorhergehende Verhör/ so grob beschaffen befunden  
würde/ doch soll es alles mit vorwissen/ Rath und beyseyn derer  
vom Dom-Capitul geschehen.

9. Da sichs zutragen würde/ daß wir/ oder jemandes von  
gemeinen Land-Ständen ingesamte/ oder durch Privat-Persohn  
men mit Probsten/ Dechanten/ Dom-Herzen/ und anderen geists  
lichen Persohnen/ oder ihren Ehrlichen Besinde zu thun gewinnen/  
und sie umb etwas belangen wolten/ Sollen und wollen Wir und  
Sie dieselbigen vor dem Dom-Capitul vornehmen/ und sonsten  
keines weges Uns wider sie einlassen.

10. Wir sollen und wollen Uns keines Dom-Herzen oder der  
anderen Canonen in den Collegiat-Kirchen nachgelassenen  
Erb schafft/ Sie haben gleich ein Testament/ oder keines verord  
net/ im geringsten weder vor Uns selbst/ noch durch Unserm Officiu  
nicht anmassen/ sondern das Dom-Capitul und Collegiat-Kir  
chen/ ihren Statuten nach/ darmit gebähren und walten lassen.

11. Rinder Stadt/ Standt oder Privat-Persohnen sollen/  
noch wollen Wir einige neue Privilegia, ohne vorbewußt und auß  
drückliche Bewilligung Eines Hoch- und Ehrwürdigen Doms  
Capituls geben oder verlenhen. Und da Wir gleich hierüber einer/  
oder der andern Stadt/ Standt/ oder Privat-Persohnen einige  
neue Privilegia geben würden/ Sollen doch dieselbige unkräftig  
und an sich selbst nichtig und unbindlich seyn.

12. Wir wollen auch keine Innungen ohne Vorwissen und  
Beliben Eines Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capituls bestäti  
gen oder confirmiren/ Und da gleich von Unseren Vorfahren  
Christmilder Gedächtnuß/ ohne des Capituls Consensliche be  
st. igt/



stetigt/ welche Einen Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capitul nicht annehmlichen noch leidlich wären/wollen Wir dieselbige mit ihrent zuthun reformiren oder gar abschaffen / Insonderheit aber wollen Wir Unseren Confirmationen dieses mit einverleiben lassen / daß obwohl eine / oder die andere Innung Unsers Dom-Capituls Consens darneben bekommen / dennoch sie schuldig seyn sollen/ so offte ein Neuer Erz-Bischoff oder Administrator ankomme / solche Bestätigung hinwieder gleichfalls mit Unsers Dom-Capituls Vorwissen und Consens renoviren und erneuren zu lassen / wie dann uff solchem fall / ehe die neue Confirmation ausbracht / die Alte allerdings Krafftlos und erloschen seyn soll.

Wir wollen auch in allen Städten und Aemptern dahin sehen und gute auffacht geben lassen/ daß die Zwengeren durch die Kraßmer und anderer Handwerker gänzlich auffgehoben und hinführo nicht verstattet werden.

13. Die fünfftige vacirende Præbenden und Lehnen in Mensse ordinario sollen den Capitulen/wie vor Alters herkommen/ ihren Electis zu verleihen/ und possessionem darauff zu geben/ frey stehen und bleiben. Daran wir sie/ des gleichen alle andere Collatores nicht hindern/sondern mit Fleiß darob seyn sollen und wollen/ daß die Lehnen nicht extinguiet/ prophaniret/ oder in ungebührliche Usus geschlagen werden.

14. Die Prælaturen/ Dignitates, Oblegiren und Desoluten / womit die Dom-Herren / so residiren und Capitulares seyn / biß anhero dem alten Gebrauch nach / müssen providiret werden / sollen ihnen hinforth uff alle zutragende Fälle / wordurch solche Dignitäten und Beneficien sich erledigen / juxta senium anheimb fallen.

15. Weil auch die Lectores und Summi Vicarii im hohen Stiffte Officia curata, quæ personalem & perpetuam exigunt Residentiam, haben / und sonderliche Persohnen/ so hierzu qualificirt seyn / darzu gebraucht werden müssen : Als sollen auch hinfürder/da derselben eins/ so de nostra Collatione wäre / sich verledigen



(o) 50

digen würde / die Collatio seu quævis alia Provisio bey Einem  
Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capitul seyn bleiben.

16. Wir wollen auch hinförder keinen Laicis, sie seyn in Un-  
fern / oder anderen Diensten / die nicht also qualificiret / und ge-  
schickt seyn / daß sie bey Unserm Dom- und anderen Collegiat-Kir-  
chen / wann sie erfordert / residiren könnten / keine Beneficia, Vicaren /  
oder dergleichen Geistliche Lehne verleihen.

Demnach auch die Collatio den vacirenden Præbenden / sub  
Aula in Mensæ Extraordinario eher mahlen dem Thesaurario des-  
selben Stiffts zugestanden / Unsere Vorfahren sich aber eine Zeit  
hero derselben angemasset : Als soll hinförder solche Collatio dem  
Dom-Capitul seyn und bleiben / mit dem Bescheide / daß Sie sol-  
che Præbenden denen Canonicis Lectoribus & Summis Vicariis  
im Hohen Stifft conferiren / wie dann auch alle Canonici desselbi-  
gen Stiffts ihre præsentiam in summo Choro , weil die Divina im  
gemelter Capellen füglich nicht können wieder angerichtet wer-  
den / verdienen sollen. Und weil der Organist und Succentor im  
Hohen Stifft ad fraternitatem Vicariorum extra ordinem müs-  
sen admittiret werden / aber bis dahero mit keinem gewissen Vicari-  
en versehen gewesen / sondern ihre beneficia cum onere an sich brin-  
gen müssen ; So sollen die beyden Vicareyen / so jeso der Succen-  
tor und Organist haben / ihren Officiis incorporiret / und nun hina-  
fort bey ihren Successoribus perpetuiret seyn und bleiben.

17. Mit conferirung der Vicareyen sub Turribus in der  
Dom-Kirchen soll es hinführo / vermöge und inhalts Erz-Bis-  
choffs Ernesti hochlöblicher Gedächtnuß fundation gehalten  
werden.

18. Da auch künfftig neue Aebte / Pröbste / oder Aebtissin  
zu erwählen seyn solten / denselbigen soll ihre freye Election gestattet  
werden / doch daß das Dom-Capitul jemandes aus Ihrem Mittel  
hierzu / dem uhralten Gebrach nach / ordne / welche solcher Election,  
allem / was dargegen könnte vorgewandt werden / ungehindert bey-  
wohnen / und achtung darauff geben / daß solche Election, altherge-



brachten Gebrauch nach/ vermassen angestellet/ daß die Klöster mit tüchtigen Persohnen / sonderlich die der wahren Christlichen Religion/ Augspurgischen Confession, verwandt und zugethan / versehen werden mögen. Wir wollen auch solchen Persohnen/ welche *Canonicè & legitimo modo eligiret* / die Confirmation nicht verweigern / da wir aber solches thun würden / soll Einem Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capitul dieselbige zu confirmiren und zu beseynden/ ohne einige Unsere Wiederrede/ frey stehen.

19. Die Rechnungen der Jungfrauen Klöster sollen alle Jahr / in beysein der Berordneten vom Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capitul und eines Prælaten auß den Klöstern / welchen das Dom-Capitul darzu ziehen will / hinförder / ohne uffhalten / genommen werden/ darmit man zu sehen wie mit den Kloster-Gütern gehohret werde.

Wie dann ohne das auch die Aebte / Pröbste / Aebtissin / und dergleichen Persohnen ihren Conventen/ wie vor Alters gebräuchlich gewesen/ alle Jahr in præsentia eines Capitularen/ gebührliche und gnugsame Rechnung thun / und sich hierauff quittiren lassen sollen/ und was übrig ist/ mit vorwissen Eines Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capituls und Convents, dem Kloster zum besten/wieder anlegen. Es soll auch den Klöstern hinförder nicht gestattet werden / die Lehn-Güthere / so ihnen heimfallen / anderen wiedersumb uffs neue zu verleihen/ sondern dieselbigen sollen den Klöstern/ als eine melioration, accresciren/ und ein sonderlicher Titul in ihren Registern darzu gemachet werden ; *Percepta ex bonis devolutis.*

20. Wir sollen und wollen auch keinem Abte / Pröbsten / oder andern Kloster-Persohnen/ sich auff die Klöster zu verheyrathen gestatten. Da aber einer oder der andere von solchen Persohnen sich in den heiligen Ehestand begeben wolte / soll ihm das jederzeit frey stehen / Aber im Kloster zu bleiben keines weges verstattet / und uff solchem fall dem Convent eine andere Persohn/ mit Zuthun Eines Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capituls / wie vor/ zu eligiren frey gelassen werden.

21. Da



(o) 99

21. Da auch künfftig ein Kloster ledig fallen / oder desolat werden solte / soll Ein Hoch- und Ehrwürdig Dom-Capitul mit demselbigen zu ordnen / zu disponiren / und mit tüchtigen Personen hinwieder zu besetzen / allezeit macht haben / damit der Prälatic Standt erhalten / und nicht desoliret werden möge.

22. Item, Wir sollen und wollen des Erz-Stifts Unterthanen / Geistlich und Weltlich mit keiner Neuigkeit noch einigen Exaction, oder Ufflagen / wie die Nahmen haben mag / ohne vorbeswust und gütliche Bewilligung Eines Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capituls und Stifts-Stände nicht belegen / aussershalb der Reichs- und Erenß-Ständen / die durch gemeine Stände des heiligen Römischen Reichs bewilliget werden / da auch dieselbige vorkommen / sollen sie auff einen gemeinen Land-Tag oder grossen Ausschusß-Tag / mit vorwissen und bewilligung des Dom-Capituls und Stifts-Ständen / angeleget werden.

Da auch Sachen vorkommen würden / das Unser Dom-Capitul etliche Stände dieses Erz-Stifts vor sich verschreiben müßten / wollen Wir ihnen solches nicht wehren / noch einigen Standt / so uff Ihr erfordern compariren würde / in Unnade dessen verdensken / sondern es soll ihnen solches hiermit erlaubt seyn.

23. Die Land- und Erenß-Tage wollen wir / alten gebrauch nach / mit vorwissen und bewilligung Unsers Dom-Capituls ausschreiben / und was darauff zu proponiren / sollen und wollen wir mit Einem Hoch- und Ehrwürdigem Dom-Capitul dem alten gebrauch nach / wie auch andere schwere Sachen / uffs wenigste drey oder vier Wochen / so viel möglich / vorher berathschlagen / und mit ihrer bewilligung ins Werk setzen. Wie es dann auch mit den grossen Ausschusßtagen gleicher gestalt also solle gehalten werden / uff welcher Wir auch so wohl als auff den Landtagen / die Stände nicht separiren / betrohen / noch ad partem uff beschehene Proposition hören / sondern bis zum ordentlichen Beschluß / mit aller Stände guten wissen und willen gebührlichen verfahren wollen.

Da Wir auch Landtage / Erenßtage / und dergleichen Zus-



105(0)100

sammenkunfften außschreiben werden / wollen Wir dieselbige uff  
Unsere engene Unkosten / so viel bey diesen Zeiten möglich / halten /  
und die Klöster / oder jemandes anders damit nicht beschwehren /  
wie dann auch die grossen Außschußtage alle wege zu Magd:burg  
gehalten werden sollen / und stehet als solches wegen des jetzigen ver-  
derbten Zustandes im Lande / der Außrichtung halber / uff der  
Communication mit Einem Hoch: Ehrwürdigen Dom: Capitul.

24. Die Besuchung der Reichs: Täge und Leistung der  
Reichs: Hülffe / so jederzeit durch die Reichs: Stände bewilliget  
worden / anlangend / darmit soll es / wie vor Alters herkommen /  
nochmahls gehalten werden / Insonderheit aber wollen Wir / ne-  
ben Unserm Dom: Capitul / so viel immer möglich / Uns ferner be-  
mühen / daß diesem Erz: Stiffte seine Regalia im Heiligen Römis-  
schen Reich mögen erhalten und unverzuckt bleiben / wie wir dann  
auch uff dem fall / wann der Session und Voti halber weiter Streit  
vorfallen sollte / vor Uns / ohne Consens und Rath Eines Hoch:  
und Ehrwürdigen Dom: Capituls nichts deswegen vornehmen /  
sondern mit desselben Rath darinn verfahren wollen / auch die  
Session allezeit durch des Dom: Capituls Abgeordnete aus ihrem  
Mittel zugleich halten lassen / und mit fleiß darob seyn / daß diesem  
Erz: Stiffte keine Erhöhung / oder Steigerung auffgedrungen /  
sondern dasselbe bey den Alten des Reichs Anlagen gelassen wer-  
den.

25. Was zu Oblegung der Stiffts: Schulden uff den Land-  
und grossen Außschuß: Tügen von der Landschafft bewilliget / dens-  
selben soll / nach Innhalts der Abschiede / folge geschehen / wie wir  
dann auch sonst alle Verträge / Abschiede / und Contracte / so mit  
des Dom: Capituls Bewilligung vollzogen sind / Fürstlich und  
auffrichtig halten / auch von dem Außschuß kein Geld fordern / oder  
dasselbige in andere wege / denn dahin es / vermöge berührter Ab-  
schiede verordnet ist / zu geben befehlen wollen. Darüber dann auch  
der Außschuß Einem Hoch: und Ehrwürdigen Dom: Capitul ei-  
nen sonderbahren Revers geben / und ihre Rechnung / ohne Unser  
und



(o) 50

und Unserer Ráthe Gegenwáhr / jährlichen in beyseyn vier von  
Prælaten / achte von der Ritterschafft / und achte von den Städten /  
im Dom-Capitul / damit unnöthige Unkosten verhütet bleiben / thun  
und leisten sollen.

Die berechneten Register sollen auch sambt den Originalien  
bey dem Dom-Capitul in einem sonderbahren Kasten deponiret,  
und der Landschafft zu gute wohl verwahret werden / wie dann zu  
solchem Kasten einen Schlüssel das Dom-Capitul / einen die von  
der Ritterschafft / und einen die von den Städten haben sollen.

26. Alle Klenodien / Silbergeschirz / Hauptbrieffe / auch  
alle andere Brieffe / daran dem Stifte gelegen / auch andere Haab  
und Güthere zu dem Erz-Bischöflichen Hooff und Tisch gehörig /  
auch was wir darzu gezeuget / sollen und wollen Wir vermöge  
einer richtigen Designation in guter Verwahrung und Würden  
erhalten und verbessern / und bey dem Erz-Stifte lassen / ohne eini-  
ge Unsere / Unserer Erben / und der Unserigen Einreden und Prä-  
tension ; wie die auch beschaffen seyn möchten / und mit was  
Schein und Behelff sie wolten vorgebracht werden.

27. Was das Dom-Capitul Sedè vacante , oder sonst /  
und eher dann Uns die Regierung des Erz-Stifts cediret und  
auffgetragen worden ist / gehandelt / an Geistlichen und Weltlichen  
Lehnen oder Angefallen jeso / oder zuvor verliehen / verschrieben /  
oder sonst verschaffet und verordnet hatt / oder durch die Erz-  
Bischöffe / Administratores , mit Verwilligung Unsers Dom-  
Capituls verschrieben oder verordnet worden / dasselbe alles und je-  
des / nichts aussen geschlossen / sollen und wollen Wir ratificiren /  
stete / vest / und genehm halten / und hiermit Krafft dieses ratificiret  
haben.

28. Keine Bestung wollen / noch sollen Wir Uns im Erz-  
Stifte zu bauen unterstehen / es geschehe dann mit Rath und Bes-  
willigung Eines Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capituls und  
Stifts Stände ; Wir soll n und wollen auch einigen Krieg nicht  
anfahen / oder Unruhe in einigerley wege anrichten / und da auff der  
Nachbar-



28(0)30  
Nachbarschafft / das Gott gnädig abwende / sich Unruhe und  
Empörung erheben solte / Uns deren nicht theilhaftig machen / und  
gar nicht Ursache geben / daß diesem Erz-Stifte hierdurch Ungeles  
genheit zugezogen werde. Ingleichen wollen wir uns in einige  
Union, Verbindnuß / oder wie es sonst Nahmen haben möchte /  
weder heimlich noch öffentlich / es geschehe unter welchen Schein es  
wolle / ohne unsers Dom-Capituls guten willen und ausdrückli  
cher Bewilligung nicht einlassen / sondern bey Römischer Käyser  
licher Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Verfassun  
gen allerdings stehend bleiben / auch keinen Rathschlägen / so wider  
Allerhöchstgedachte Käyserliche Majestät lauffen / beypflichten /  
noch weniger uns darbey finden lassen / oder die unserigen / unter  
was schein es auch geschehen wolte / darzu abordnen / auch keine  
Aechtere / noch verdächtige Personen vorgleiten / hausen oder hes  
gen / dadurch diesem Erz-Stifte einigerley Schade könne zuges  
füget werden.

29. Wir wollen und sollen auch hinführo keinen Krieges  
Hauptmann noch Rittmeister aus dem kleinen Aufschuß halten /  
noch besolden lassen / Und da Wir auch gleich wegen vorfallenden  
Noth / eines Krieges Hauptmans oder Rittmeisters nicht würden  
entrathen können / So sollen und wollen Wir doch deren keinen /  
ohne sonderliches Vorwissen / Rath und Bewilligung unsers  
Dom-Capituls / annehmen / auch dieselbige nicht auß dem kleinen  
Aufschuß / es geschehe dann mit Bewilligung unsers Dom-Capit  
uls und der Landschafft / sondern von unsern des Erz-Stifts  
Einkommen besolden.

30. Da Wir / welches doch keines weges geschehen soll / ein  
nige alienation, mutation, oder andere Handel / darin unser Dom  
Capitul nicht bewilligen könnten / oder sonst ichtwas dieser unser  
Capitulation und Pacten zu wider / vornehmen wolten / Sollen  
noch wollen wir uns mit nichten unterstehen / an stat unsers Dom  
Capituls Consens, Käyserliche oder Päbstliche Confirmationes  
auszubringen / und da gleich solches geschehe / solles doch alles un  
händig und von unerdtsten seyn.

31. Dis



Die Regierung und Cansley wollen wir mit Rath und Zuthun unsers Dom-Capituls/und so viel möglichen/aus den Landtsassen und Einländischen des Erststifts dermassen bestellen und anrichten/das einem jeden ( aller Verwandten oder frembder Herren Vorschrifft oder Vorbitten ungeachtet) gleichmäsig unpartheyisch Recht wiederfahren und mit getheilet werden soll/darauff wir durch unsere selbst Gegenwarth/fleissige achtung geben/und wider die Rätthe nur Dienerer/ob sich derselben jemäd/umb Geschenck/oder Gaben/freundschaft oder Feindschaft / willen / hierwieder zuhandeln unterstehen würde/mit Ernst inquiriren wollen.

Insonderheit aber wollen wir nicht nachgeben/das unsere Rätthe/wie bishero geschehen/auch mit im Schöppenstuhl zu Halle/oder andern Orthen sitzen und Urtheil sprechen sollen/damit nicht die Cansley Sachen hierdurch verhindert sondern so viel desto mehr befördert werden mögen.

32. Damit auch die Justitia einem jeglichen soviel desto besser administriret werden möge/so wollen wir/so viel möglichen/und Ehehafft halber geschehen kan/uffs wenigste Wöchentlich zweymahl Persöhnlich in die Cansley uns präsentiren. Es soll auch Unserm Dom-Capitul frey stehen/jemand aus ihrem Mittel/ den anderen Unseren Rätthen zu adjungiren/welche jederzeit/und wann wir gleich unser Hofflager verrucken solten/oder würden/in Ihrer Behausung zu Halle/Ihrem Stande nach / ehrlichen und gebührlichen/so viel bey ickiger schlechten Zustande des Erststifts seyn kan / mit Essen/Trincken/Jutter und aller andern Unterhaltung sollen versehen werden.

33. Neben gemelten Herren sollen auch vier Adels-Personen/so viel möglichen aus denn vier Kreysen dieses Erststifts/nemlich einer aus den Holz-Creyss/einer aus dem Saal:einer aus dem Jerichowischen:und einer aus dem Jüterbockischen Creyssen zu Hoff-Rätthen uff und angenommen werden/welchen neben anderen Rätthen ihre Raths Bestallung und Ehrlicher Unterhalt soll gemacht werden/dieselbigen sollen stets zu Hoffe bleiben/und aller Sachen in der Cansley mit Fleiß abwarten helfen.

E

34. Wir



34. Wir sollen und wollen auch keinen Hoff-Meister /  
 Canzler / oder andern fürnehmen Diener / Rath / Official, Möllens  
 Voigt / und Proto-Notarium der Officialen zu Magdeburg (wel-  
 cher nebst dem Official jederzeit eine Geistliche Person und der  
 Clericen daselbst verwandt seyn solle) Ingleichen keinen Burgs  
 Graffen uff S. Moritzburg / so jederzeit ein versuchter von Adell  
 und aus diesem Erz-Stifte seyn solle / auch keine Cankley Secre-  
 tarien ohne Verwissen Eines Hoch- und Ehrwürdigen dem Capis-  
 tuls / und vor derselben gehaltenen Rath / Communication und ende-  
 licher Vergleichung annehmen / und do dieselben bedenccken an vors-  
 geschlagenen Personen hätten / Uns derselben ganz und gar entäuß-  
 fern und nicht ins Capitul dringen / in solche Bestallung zubewillig-  
 en / wie denn auch unsere Räte / üd alle andere vornehme Diener /  
 so an unsern Hoffe / oder sonst in unseren Diensten seyn / sich dem  
 Dom-Capitul mit Eynen und Pflichten sollen verwandt machen.  
 Insonderheit sollen Sie über dieser unserer Capitulation, so viel an  
 ihnen ist / zuhalten schweren / und daß sie wieder dieselbige nicht ras-  
 then / noch thun / vielweniger Uhrsach geben wollen / daß sie im ges-  
 ringsten Punct möchte disputirlich gemacht werden / sollen auch als  
 lezeit ein Exemplar Ihreruns und unsern Dom-Capitul geleistes  
 ter Eynde / versiegelt und unterschrieben / ermeldetem Dom-Ca-  
 pitul Persöhnlich in loco Capitulari einantworten / und hierbey  
 solchen Pflichten treulich nachzuleben stipulatâ manu promittiren  
 und zusagen.

35. Wir sollen und wollen auch alle und jegliche unsere Hoff-  
 und Land-Räte / Secretarien , und alle unsere Diener / von unser-  
 ren und des Erz-Stifts Ordinari Einkommen besolden und be-  
 gnädigen / ungeachtet / was wegen des Gebrauchs dargegen könnte  
 oder möchte vorgewandt werden / und sollen hierzu die Gemeinen  
 Landt-Stände ohne austrücklichen Consens und beliebungeines  
 Hoch und Ehrwürdigen Dom-Capituls nicht contribuiren / wie  
 Wir dann auch keine Räte und Dienern uff Straffen der Unter-  
 thanen



thanen vertrösten/vielweniger Sie damit begnaden / auch solche Straffen-Ausbittere nicht dulden/sondern dieselbe in unser Cammer nehmen/oder ad pias causas verwenden wollen.

36. Da sichs auch über kurz oder lang zutragen würde/das zwischen uns und unserm Dom-Capitul sich Mißverstände und Unreinigkeiten ( welche G. Ott der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle:) begeben und zutrügen/dieselben sollen unsere Rätthe und Diener/beneben den Landt-Rätthen/nach ihren besten Vermögen und Verstand/in der Güte/nach dem Buchstaben dieser Capitulation, auch unsers Dom-Capituls althergebrachten Frey und Gewohnheit helffen lopiren/vergleichen und hinlegen/Als wir denn auch die Diener/Sie bedienen oder verwalten gleich vor ein Amt was sie wollen/so dem Dom-Capitul troziglich zuwider/und Uns wider dasselbe verleiten/auch uns unser Dom-Capitul und die Erzb. Stifte nicht treulich meinen/und wider diese Capitulation rathen werden/vom Hoffe und Aebtmern abschaffen/oder da dieselbige von dem Dom-Capitul Sede vacante, oder sonsten/und ehe uns die Regierung cetiret und auffgetragen/abgeschaffet worden/nicht wieder annehmen/dargegen aber die jenigen/welche dem Erzb. Stifte und Dom-Capitul getreulich gedienet/ohne rechtmessige Uhrsach nñ Beliebung des Dom-Capituls nicht beurlaubē wollen.

37. Vnd nachdem unser Dom-Capitul umb das Ambt Egeln/welches Sie von dem Cardinal und Erzb. Bischoff Alberto, Christmilder Gedächtnuß erkauft/zu Rechte angefochten wird/so wollen wir/tanquam successor Venditoris, in eventum amissionis causæ, das man sich doch/ob G. Ott will nimmermehr versehen will/einem Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capitul de evictione und wieder Erstattung ein ander Ambt/welches da Egeln an Einkommen und Nutzungen/beneben andern Herzigkeiten gleich/einzureumen verpflichtet und verobligiret seyn / derowegen auch das Dom Capitul in derselbigen Sache iederzeit mit unsern Rath handeln soll.

38. Da auch unser Dom-Capitul Ihre Diener und Unter-  
E ij thanen





thanen und die Landschafft von benachbarten Chur- und Fürsten/ oder was Standes die seyn möchten/an Ihren Persohnen/Güthern/Grenzen/und derselbigē Freyheitē und Gerechtigkeite/oder sonsten/wie es Nahmen habe möchte/perturbiret/molestiret/besdrenget/oder vergewaltiget würden/wollen Wir/ungeachtet mit was Freundschafft dieselbigen oder die jenigen Uns zugethan/oder Verwandt/so viel Uns immer möglichē/als wann Uns Ihre Beschwerden selbst betreffen/ihrer annehmen sie von solchen Beschwerden entweder in der Güte/oder zu Recht entledigen/auch bey allen ihren Haab und Güthern/Grenzen/Privilegien, Recht un̄ Gerechtigkeiten/gegē männiglich in un̄ aufferhalb Rechtens mit allem Getreuen Fleiß und Ernst schützen/handhaben un̄ vertreten.

39. Was dem Dom-Capitul / oder anderen aus Unsern Aemtern/Seleithen oder Cämmern an Jährlichen Zinsen verschrieben/wollen unweigerlich zu rechter Zeit entrichten lassen/auch unsern Amts-Leuthen und Gerichtshaltern befehlen / daß Sie Geistlichen und Weltlichen Persohnen zu Ihren Zinsen / Korn-Pächten und anderen der gleichen Schulden/wo Sie dieselbigen in Unseren Aemtern und bey Unseren Unterthanen einzukommen und einzufordern haben/besser und schleuniger/denn bishero geschehen/verhelffen sollen.

40. Die Herberg und Akung sollen den Herren Eines Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capituls und ihren Dienern uff den Aemtern nicht versaget werden/die Stub zu Halle auff S. Moritzburg/zu Wolmirstadt/des gleichen zu Calbe/welche des Capituls Stube genennet werden/sollen ihnen bleiben/darinnen auch ohne Ihre austrückliche Bewilligung keine frembde Herren/oder derselbigen Gesandten furiret werden/sondern sollen ihre beschlossene Stuben seyn und bleiben/und dann auch ihnen in deroselben Behausung zur Halle volle Ausrichtung verschaffet werden.

41. Da sichs begeben und zutragen würde (welches G. Gott der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle) Daß unser Dom-Capitul vom Rath Unserer Alten Stadt Magdeburg befehlet/ und



und wie ehemahls geschehen / vertrieben werden solte/wollen wir  
 Ihnen eines unter des Erz: Stiffts Häusern und Aembtern/mit  
 seinen Einkommen/welches ihnen am besten gelegen und Sie er-  
 wehlen werden (doch ausgeschloffen das Haus und Ambt: Bibi-  
 chenstein) zur Wohnung und Unterhaltung einräumen und abtret-  
 ten/bis so lange die Fehde und Irzungen fürüber/und Unser Dom-  
 Capitul bey den Ihrigen wiederumb sicher sein mögen/wie wir  
 denn Unser Dom: Capitul und die Ihrige / wider den Rath  
 und ganze Bürgerschaft der Alten Stadt Magdeburg / so  
 wohl als wider alle andere so ihnen einzigen Eintrag thun / oder  
 Sie sonst/wasserley Weise/und mit was Schein solches gesche-  
 hen möge/beleidigen werden / gebührlichen zuschützen und zuver-  
 theidigen schuldig und verpflichtet seyn wollen. Da sichs auch  
 nach Gottes Willen und verhängnis zutragen würde/das die  
 Seuche der Pestilenz zu Magdeburg grassiren solte/und die Her-  
 ren/wegen solcher gefahr/Ihre Residentiam verrücken müßten/  
 soll Ihnen der dreyer Clöster Eines/welches Sie erwählen werden/  
 als Zinna/Zerichow/oder Gottes: Gnade zu ihrem Unterhalt  
 und Residenz eingereumet/darauff sie mit den Ihrigen (bis Sie  
 sich sicher wieder hinein begeben können) frey Unterhalt/Futter und  
 Mehl/doch so viel bey irigen Zeiten wird möglich seyn und ge-  
 schehen können/haben mögen.

42. Nach dem sich auch zwischen diesem Erz: Stifft Mag-  
 deburg und benachbarten Chur- und Fürsten / etliche Grenz: Ir-  
 zungen erhalten/und sonderlich wegen der new zugerichteten Wild-  
 bahne uffm Hackel/dardurch den Armen Leuthen unwiederbring-  
 licher Schaden zugezogen. So wollen und sollen wir nicht allein  
 dieselbige/so albereit icko verhanden seynd/sondern auch/da sich  
 künfftig deren mehr zutragen solten/oder würden / ohne einigen  
 Verzug jederzeit mit allem getreuen Fleiß/mit Vorwissen Unsers  
 Dom: Capituls/in Güte/oder durch rechtliche Erörterung rich-  
 tig machen/und darob seyn/das dem Erz: Stiffte beydes an Grenz-  
 hen/so wohl an anderer dessen Gerechtigkeit nichts entzogen werde.



Insonderheit aber sollen und wollen wir diesem Erz-Stifte Magdeburg den Zoll uff der Havel / und mit welchen die von Treßkau zu Wylloer von Unseren Vorfahren über undeckliche Jahre beliehen worden sind / und denselben in steter Übung und Gebrauch gehabt und noch haben / nicht begeben / noch denselben entziehen lassen.

43. Die übrigen Häuser zum Erz-Bischhöffl. Tische gehörig / so noch versetzt / wollen wir mit Rath und Hülffe Unsers Dom-Capituls und Unterthanen des Erz-Stiffs wiederumb einlösen und darzu bringen lassen / damit Wir einer solchen stattlichen Nutzung vor solchen geringen Pfandschilling nicht über abgefaste Zeit entrathen dürffen / aber wollen solcher Ablösung Unserm Dom-Capitul oder Landschafft / ohne alles widersprechen zuthun hiermit zugelassen haben.

44. Und weil das Dom-Capitul das Haus Hadmerschleben durch einen Pfandschilling an sich gelöset / dasselbige auch geringes Einkommen und nur fünff Hufen Landes hat / so darzu gehörig / Ingleichen es gar Baufällig und verwüst gewesen ist / Sie ist auch dasselbige eine geraume Zeit der Kirchen und Fabricen zum besten innen gehabt und genuket / und uff Ihre eigene Unkosten an Gebäuden und Einkommen mercklich und Augenscheinlich verbessert und melioriret haben / so soll auch dasselbige sambt allen dessen pertinentien und zugehörungen Unserer Dom-Kirchen und dem Dom-Capitul / als Ihr eigen Proper-Guth ewig bleiben / und mit allen Rechten appropriiret seyn. Und demnach jetzt gemeltes Haus mit geringen Diensten versehen / haben wir zu dessen besser Aufnahme und Wohlstand / wohlgemeldeten Dom-Capitul und Kirchen / das Dorff Altenwedding / mit aller Ober- und Nieder-Gerichtsbarkeit / Frohnen / Diensten und anderer Zubehörungen / nichts darvon ausgeschlossen / Allermassen solches das Ambt Wansleben vor diesen innen gehabt / genossen und gebraucht / gutwillig in perpetuum cediret und auffgetragen / und Uns aller Gerechtigkeit / so gemeltes Ambt daran gehabt / gänzlich verziehen und begeben.

45. Was von Diensten mit weiten Fuhren den Clöstern /



Desgleichen den Unterthanen in den Aemtern und denen von den Städten zur Neuerung uffgedrungen/wollen wir abschaffen/und die Closter und Städte/ohne vorbewußt und Einbewilligung Eines Hoch Ehrwürdigen Dom: Capituls/ausserhalb Landes mit keinen Führen weder zu Unseren Eigenthumblichen Güttern/Jagten noch in einige andere Wege beschwehren/sonsten auch Ihnen/waß Sie immer halb Landes-Führen/Futter und Mehl verschaffen lassen/Sie auch mit Unseren Pferden/Knechten/Jägern/Jagthunden/oder anderen Ablagern nicht beschwehren/noch durch dieselbe oder andere beschweret zu werden verstaten.

Wir wollen auch Unsers Dom: Capituls sonderbahre Unterthanen mit Bethfuhren nicht belegen/noch in andere Wege beschwehren/wie wir denn auch die Unterthanen dieses Erz:Stifts keinen frembden/oder anderen/als Unß/dem Regierenden Herrn/Judienen/nicht belegen/noch dringen wollen.

Und damit dieses Erz:Stifts Unterthane so viel desto weniger mit Diensten beschweret werden dürffen. So wollen wir die Spann: Pferde/so hiebe vor in denen Aemtern gewesen seind/aber abgeschaffet worden/wieder darzu legen/auch die armen Leuthe in den Aemtern/mit den Küchen Terminen nicht belegen lassen.

46. Von den eingezogenen Clöstern soll dem Ausschoss die gewöhnliche Steuer/ohne einigen Vor:und Auffenthalt gegeben/und den Berordneten Ausschuss von den Haupt:Leuthe und Amt:Schribern uff Nicolai, noch vor den Rechnungen entrichtet werde.

47. Weil auch Unser Dom: Capitul ohne das die Weltliche Jurisdiction über das Closter Marien: Stuhl/vor Egeln gelegen/haben/so sollen Sie auch künfftig die Geistliche Inspection und Jurisdiction über gemeltes Closter allein haben und behalten/auch aller Dienst und Beschwerung frey seyn/doch soll Ein Hoch: und Ehrwürdig Dom: Capitul mit Fleiß Achtung geben/dasß das nichts vom Closter entäußert/senden dasselbe in seinen Stande und Wesen bleiben möge.

48. Weil das Closter S. Lorenz in der Neu: Stadt Magdeburg



deburg in der Magdeburgischen Belagerung desoliret/und gar ein geringes Einkommen hat/auch mit Bewilligung Unsers Dom= Capituls (wiewohl nicht aus Pflicht/sondern allein aus Guthwilligkeit/darben es dan ferner gelassen werden/und hierwider keine praescription oder Verjaehrung gelten soll) Jaehrlichen Hundert Thaler zur Magdeburgischen Schule giebt: Als sollen hinfuor von solchen Einkommen <sup>Stipendiaten</sup> gehalten werden / und die Uebermaß welche geringschaeftig ist/der Baumeisterey und Fabricæ incorporiret seyn/darmit die Dom=Kirche umb so viel desto besser moege in Baulichen Wesen erhalten werden.

49. Darmit auch arme Gesellen von Adell und andere so viel desto mehr befördert werden/und diß Erz=Stift auch künfftig gelehrte Leuthe haben moege/so wollen und sollen wir Jaehrlich noch vier Stipendiaten/als zwene von Adel/und zwene/so nicht von Adel seynd/doch dieses Erz=Stifts Unterthanen/von Unserm/und dieses Erz=Stifts Einkommen/so ferne die darzu gestiftete Zinsen und Renten jekiger Zeit zuerheben/halten und studiren lassen.

50. Die Heiden und Gehölze des Erz=Stifts wollen wir nicht zuschliessen oder durch Hegen der Wildbahnen versperren/noch keinem Geistlichen oder Weltlichen das Seinige nußlichen zugenieffen/verbietē/doch soll auch keiner das seine uebermaßig und zu Verwüstung gebrauchen/Insonderheit aber soll dem Dom=Capitul frey stehen/Ihre Holzung zu Aken und anderswo / Ihre Gefallen nach/in Mastung/und Fällung der Bäume/zu ihrem besten/unersucht der Aembtler/zugenieffen und zugebrauchen. Unsere Holzungen wollen Wir auch mit übrigen Hawungen nicht verwüsten/auch ein solches denjenigen / so Pfandhäuser vom Erz=Stifte inne haben/in Ihren verpfändeten Holzungen zuthun mit nichten gestatten/und die Gehege/so vor die diesem auffgerichtet worden/wieder abschaffen. Da Wir aber künfftig mit gutem Wissen und Willen Eines Hoch=und Ehrwürdigen Dom=Capituls/andere gehege machen würden/soll dem Dom=Capitul/gleich wie Uns/ohne einige Hinderung darein zu hehen un zu jagen Frey siehē.



51. Uff unseren und des Erzstifts Häusern/Siebichens  
 Stein/ S. Moritzburg/ Zinna und das Ampt Querfurt/ so bald  
 es wieder zum Erzstift kommet/ wollen wir keinen Hauptman an-  
 nehmen noch verordnen/ Er sey denn des Erzstifts ansehnli-  
 cher Lehmann von Adel/ und geschehe mit unsers Dom-Capituls  
 Bewilligung/ denselben Er dann seine Endes-Pflicht/ ehe Er sich  
 einweisen lässt/ auch leisten/ und dieselbigen unserm Dom-Capi-  
 tul nach der Alten Form/ unter seiner Hand und Penschafft in  
 Schriffen Persönlich in loco Capitulari zustellen solle/ und noch  
 mit einem Handschlag bekräftigen/ hierauff soll die Einweisung  
 unserm Dom-Capitul notificiret werden/ und jederzeit ein Dom-  
 Herz derselben mit beywohnen.

Es soll auch dieser Hauptleute keiner ohne unser Vorwissen  
 und Beliebung sich auß dem Ampte über acht Tage nicht begeben/  
 sondern Urlaub bitten/ auch in seinem Abwesen das Ampt mit des-  
 sen Ampts-Personen dermassen bestellen/ daß darauff kein Schas-  
 de zu befahren. Die Haupt-und Amptleute aber/ wie auch die  
 Amptschreiber auff den anderen Aemptern sollen auch ehrliche und  
 berückigte Leute seyn/ und sich alle mit Ende und Pflichten/ ehe  
 dann sie eingewiesen werden/ und sich der Verwaltung anmassen/  
 Einem Hoch-und Ehrwürdigen Dom-Capitul verwand machen/  
 nach Inhalt und Form des Endes/ welchen die Hauptleute zum  
 Siebichenstein und S. Moritzburg thun/ des gleichen dieselbige in  
 Schriffen und unter ihren Siegel unserm Dom-Capitul persön-  
 lich in loco Capitulari einantworten/ und solchen Pflichten aller-  
 dings traulich nachzuleben/ mit einem Handschlage bekräfti-  
 gen.

So sollen auch beydes Haupt-und Amptleuthe/ auch Ampt-  
 Schreiber/ in beysein eines Dom-Herrn in Aemptern eingewiesen  
 werden. Und soll kein Haupt-und Amptman noch Amptschreiber  
 ein Ampt räumen/ noch seines Endes los seyn/ bis so lange sein  
 nachfolgender Haupt-Ampt-Mann oder Amptschreiber denselbi-  
 gen gegen dem Dom-Capitul wiederumb verneuert habe. Wel-  
 cher

D



cher sich auch der Verwaltung eines Ampts anmasset / ehe und zu-  
vor Er dem Dom-Capitul solchen Eyd geleistet und eingewor-  
tet / auch wie ermelt / im Ampte eingewiesen / derselbe soll nach-  
mahls weder zu solchem / noch einem andern Ampte im Erz-Stifte  
gebraucht werden.

Da sichs auch begeben solte / daß ein Hauptman verstürbe /  
soll Einem Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capitul solches vom  
Hoffe kundt gethan werden / und sie macht haben / auß ihrem Mit-  
tel einen an des Verstorbenen statt / biß uff des Ampts ersetzung /  
dahin zu verordnen / wäre aber einer abzuziehen willens / soll dassel-  
be unserm Dom-Capitul zeitlich vorhero angemeldet werden / und  
derselbe ehe nicht verzücken / es hätte dann das Dom-Capitul je-  
mand darzu Deputiret , der die Ampts-Verwaltung so lange be-  
stellte / biß von uns / mit Vorwissen des Dom-Capituls / das  
Ampt anderweit mit einer tüchtigen Person ersetzt / und soll des  
Dom-Capituls Verordneter nicht ehe abziehen / biß der neue  
Hauptman dem Dom-Capitul die gewöhnliche Pflicht geleistet /  
auch ordentlich angewiesen.

52. Nach dem Wir auch berichtet worden / daß eine zeithero  
nicht gute achtung uff die Elbtäume im Lande zu Jerichau gege-  
ben / vielweniger dieselbigen im baulichen Wesen erhalten werden /  
unangesehen dem gansen Lande zu Jerichau zum höchsten daran ge-  
legen ist ; Als soll unter andern unsers Haupt- und Amptmans zu  
Sandau und Jerichau / ingleichen unsers Land-Raths daselbsten  
Eyd und Pflichten sonderlich einverleibet werden / daß sie fleißige  
achtung auff die Täume daselbsten geben / und dieselbige mit fleiß  
und beyzeiten bauen und erhalten wollen / darmit sie nicht eingehen /  
und dem Lande zu Jerichau hierdurch schade zugefüget werde.

53. Wir wollen auch zu allen und jeglichen Ampts-Rech-  
nungen / wann dieselbigen sollen gehöret und genommen werden /  
das Dom-Capitul verschreiben / darmit sie die ihrigen darzu ver-  
ordnen / und die Rechnungen mit anhören lassen mögen / wollen  
auch dieselbigen alle Jahr / wo nicht sonderliche Verhinderung  
vor-



vorfället/ zu gewisser Zeit halten / und niemand von Dienern/ oder  
 anderen Leuten darzu ziehen / so unserm Dom-Capitul mit Pflich-  
 ten nicht verwandt seyn / und wir wollen dem Dom-Capitul von  
 allen und jeden Ampts-Rechnungen und Einkommen des Erz-  
 Stiffes jährlichen völlige Register / so wol von geschicktem Vor-  
 rath/ Holzung/ Mastung/ oder wie es sonst Nahmen hat / nebst  
 dem Inventario zustellen lassen.

54. Über verpfändung der Güter / welche andere Leute / ho-  
 hes oder niedriges Standes von Uns und dem Erz-Stiffte zu Lehn  
 tragen/ wollen wir keinen Consens länger denn uff zwölff Jahr ge-  
 ben/ es sey dann / daß unser Dom-Capitul hierinnen außtrücklich  
 verwilligte / es sollen aber die Lehn / so uffm fall stehen / hierunter  
 nicht gemeint seyn / Wir wollen auch unser Groß Insiegel in  
 Consensen und anderen Concessionibus niemahls absonderlich ge-  
 ben / Sondern es soll des Dom-Capituls Siegel / nebst unserm /  
 wie vor alters gebräuchlich / gehenget werden. So soll auch un-  
 sere Regierung und Salz-Gräffe zu Halle/zu verhütung allerhand  
 Unnichtigkeiten / hinführo nich macht haben / über einige Lehn- und  
 Thal-auch andere Güttere / so von uns und dem Erz-Stiffte zu  
 Lehn rühren / unter ihrem Siegel zu consentiren / sondern uns /  
 nebst dem Dom-Capitul solches alleine vorbehalten seyn.

55. Wann es die Gelegenheit und Nothdurfft erforderte /  
 soll Ein Hoch- und Ehrwürdig Dom-Capitul einen Coadjutorem  
 zu erwählen und zuordnen/ macht haben/ Im fall aber wir uns hie-  
 wider setzen würden / sollen die Herzen des Dom-Capituls nichts  
 desto weniger mit wehlung oder Postulation eines Coadjutorn  
 fortzufahren befugt seyn.

56. Wir wollen uns sonsten auch des Erz-Stiffes und des  
 selben Succession halber mit niemandes / wer der auch sey / einlas-  
 sen / dasselbige nicht resigniren / permutiren / noch in einigerley  
 weise verlassen/ oder zur weltlichen Regierung bringen/ es geschehe  
 gleich unter was schein es wolle / Und do gleich hierwider in eini-  
 gerley wege/über zuversicht von Uns oder den Unserigen etwas für-



genommen würde / soll doch dasselbe alles von unkräften seyn.  
 Gleichergestalt wollen wir auch die Regierung keinem andern ein-  
 räumen/ noch uff eine/ oder wenig Persohnen setzen/ sondern diese-  
 bige selbst in unsern Händen behalten / und ihn mit fleiß wahr neh-  
 men/ und zu dero behueff unsere Rätthe/ wegen unseren Erbländer /  
 oder anderer frembder Geschäfte nicht trennen / noch dieselben mit  
 frembden Sachen beladen / sondern zum wenigsten jederzeit vier /  
 exclusis Dominis Capitularibus bey einander behalten / und was  
 wir / oder sie / unsertwegen in Sachen / dieses Erz-Stifts belan-  
 gende/ handeln/ befehlen/ oder verabschieden werden/ mit fleiß/ und  
 ein jegliches an seinen gebührenden Ort registriren lassen / auch  
 sonsten achtung geben / daß nicht widerwertige Befehliche / oder  
 Commissiones, uff der Partheyen Ansuchen / ungehöreter Sas-  
 chen/ und ohne nothdürfftigen / derentwegen zu vorn genommenen  
 Bericht / mögen gegeben / auch in anbefohlenen Execution Sas-  
 chen/ keine Hülfss-Gelder/ es sey dann realis traditio der erstandes-  
 nen Güthere vorher gangen/ in den Aemptern auß gegeben/ noch er-  
 leget/ auch nicht gefodert / noch genommen / und mit sonderm fleiß  
 dahin gesehen werden / daß tüchtige Curatores in die verholffene  
 Güther gesetzt / und von ihnen jährlich richtige Rechnung gethan  
 und eingenommen werde.

57. Die Regierung/ Schuldsachen / und alle andere Hän-  
 del unserer Erblände wollen wir gar unterschiedlich von des Erz-  
 Stifts Regierung/ Schulden und Sachen sondern / und eines in  
 das andere nicht mengen / noch eine Landschaft mit der andern Bes-  
 chwehrung beladen.

58. Wir sollen und wollen uns auch auß dem Erz-Stift /  
 ohne Eines Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capituls vorwissen  
 nicht begeben / auch uff dem fall / daß wir nothwendig verreisen  
 müsten / soll uns kein Proviand und anders auß dem Erz-Stift  
 in unsere Erblände/ Herrschafften/ oder anderswohin gefolget wer-  
 den/ sondern alles bey den Stifts-Häusern bleiben ; Wir wollen  
 auch auff dem fall das Erz-Stift und dessen Regierung niemant-  
 den



(o) 90

den anders / als dem Dom-Capitul befehlen / wie dann uff dem fall zweene Dom-Herren uff S. Morisburg / einer uff Zinna / und einer uff Wolmirstädt / bis zu unserer Wiederkunfft / stat halten soll.

59. Es soll auch Uns das Erz-Stift mit seiner Zubehörung nicht anders eingethan werden / denn wie es vor alters hero gebräuchlichen gewesen / wir wollen es auch nicht anders besitzen / geniessen und gebrauchen und wiederumb verlassen / denn wie die vorigen Erz-Bischöffe solches besessen / gebraucht / genossen und verlassen / und wie sonst solcher Geistlicher Gütter Arth und Gewonheit ist / darauff die Huldigung der Unterthanen / wie sie dieselbige den vorigen Erz-Bischöffen und Unserm Dom-Capitul / als dem rechten Erb-Herrn / uff die form, Sede vacante gethan und geleistet / auch soll gerichtet und angestellet werden.

60. Da wir auch das Erz-Stift ad manus Capituli resigniren / oder dasselbe sonst / laut dieser Capitulation, in andere wege los seyn / und dessen Sedes vaciren würde / sollen die Häuser und Aempter durch Uns oder die Unsere mit nichten spoliiret / sondern aller Vorrath darbey gelassen / und nicht das geringste von Uns oder den Unsern darvon genommen werden / wie jederzeit bey der Erz-Bischöffe Zeiten gebräuchlich gewesen.

61. Diem Weil auch die Zeiten von Tag zu Tage schwehret werden / das Stift Halberstadt auch vor ezlichen Jahren von diesem Erz-Stift abgesondert / wollen wir mit Rath und Willen unsers Dom-Capituls unsere Hoffhaltung dermassen einziehen / das wir wegen überleyer Pferde und Gesindes / noch auch sonst keine neue Schulden machen / noch hierdurch in andere wege unsere Unterthanen beschwehren dürffen / wie dann weder das Dom-Capitul noch die Landschafft / do derer ezliche gemacht würden / dieselbe zu bezahlen nicht schuldig seyn soll / sondern wir wollen dieselbe / als unsere eigene Schuld gelten und bezahlen.

62. Anlangend / das wir uns in den heiligen Ehestand zu begiben vorhabens und entschlossen / so sollen und wollen wir solche

D iij

unsere



unsere Verheyrahtung dergestalt vollziehen und ins Werck stellen/ daß Einem Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capitul/ und dem ganzen Erz-Stifte hierdurch gar keine Gefahr/ Beschwehrung/ Schaden/ Nachtheil und Präjudiz zustehen/ vielweniger einige Erbligheit und Veränderung dieses Kayserslichen freyen Erz-Stiftes Standes hieraus kommen soll/ sondern es soll vielmehr wohlermeldtes Dom-Capitul und ganze Erz-Stifte bey seinem alten Stande/ Ehren/ Würden/ Dignitäten/ Herrlichkeiten/ Privilegien, Libertäten/ Freyheiten/ Rechten/ Gewohnheiten/ und Gerechtigkeiten/ und also dieses Erz-Stifts allerdings noch ferner ein Geistlich Erz-Stift seyn und bleiben: Darwider Uns auch unsere künfftige Gemahlin und Erben gar keinerley Einreden/ Behelffe/ und præensiones, wie die Nahmen haben möchten/ so unserm Dom-Capitul und dem Erz-Stifte in einigerley wege zu Neuerung/ Beschwehrung/ Schaden/ Nachtheil und præjudiz über kurz oder lang gereichen möchten/ nicht schützen noch verthätigen sollen/ Sondern wir wollen uff alle und jede widrige Einwürffe/ Behelffe/ und Vorwendungen/ dieselben möchten coloriret und bescheiniget werden/ wie sie wollen/ vor uns/ unsere Gemahlin/ und Erben eine rechte/wehrhafft/beständige/ und Ewig wehrende Endliche verpicht Krafft dieses mit reiffen wohlbedachtem Rathschluß gethan/ und in beyder Form Rechtens hiermit zu Werck gerichtet haben.

63. Wir sollen und wollen auch diese / Uns von Einem Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capitul auffgetragene Administration gegen die Römische Kaysersliche Majestät / unsern allernädigsten Herrn / und das ganze Römische Reich verantworten / und do wohlermeldtem Dom-Capitul dieser Verheyrahtung halber/ von jemanden einige Beschwehruß / Widerstand oder Ungelegenheit zugezogen werden solte/ dasselbige gegen allermänniglich/ uff unsere eygene Unkosten allerdings vertretten/ vertheidigen/ und entschuldigen/ wie auch / da ihnen und dem Erz-Stifte hieraus einigerley Schade zukommen solte / denselben stehen und gelten /  
und



Und sie also neben allen des Erz-Stifts Ständen / sambt und son-  
 ders noth- und schadlos halten / mit dieser weitem Verpflichtung /  
 Solte hierüber wohlermeldtes Dom-Capitul in einige Gefahr / in  
 was wege es auch geschehen möchte / kommen und gerathen / und an  
 uns dieses Erz-Stift abzutreten begehren / daß wir solches also-  
 dann ohne einige Widerrede / gutwillig verlassen / und Uns / nebst  
 unserer Gemahlin / und allen den Unserigen aus dem Erz-Stift  
 weg begeben sollen und wollen / Also daß uff solchem fall keiner re-  
 signation ad Manus Capituli nötig seyn / sondern wohlermeldetes  
 Dom-Capitul ohne alle und jede Behelffe / so hierwider möchten  
 hervor gebracht werden / das Erz-Stift in ihren Händen haben /  
 und einen anderen Erz-Bischoff oder Administratorem zu postuli-  
 ren oder zu erwählen bemächtigt seyn / und hieran weder von Uns /  
 noch durch Unsere Anverwandte Freunde / oder andere unsertwe-  
 gen in einigerley wege nicht sollen gehindert werden.

64. Damit auch unser Dom-Capitul und das ganze Erz-  
 Stift so viel mehr versichert seyn möge / daß so wenig die unseri-  
 gen / als wir selbst / sich einigerley Erbligheit / succession, præro-  
 gatio, oder anderer Nachtheilungen / prætension uff das Erz-  
 Stift nimmermehr anmassen / sondern das Dom-Capitul und  
 ganze Erz-Stift alles Inhalts dieser Capitulation, bey altem  
 Stande / seinen Libertäten / Privilegien, Rechten / und Gerech-  
 tigkeiten allenthalben bleiben lassen / auch anderen das geringste /  
 weder directè noch indirectè, darwider zu rathschlagen / oder zu  
 thun nicht verstaten sollen.

So soll auch unsere künfftige Gemahlin also fort bey deren  
 Ankunfft in das Erz-Stift / in Gegenwart derer / so unser Dom-  
 Capitulum hierzu deputiren wird / sich Endlich verpflichten / und sol-  
 che Verpflichtung unserm Dom-Capitul versiegelt und unter-  
 schrieben / uff Raas und Horn / wie uns dieselbe hierbey übergeben /  
 einantworten / Nehmlich / daß Ihr Ed. sich in Religion: Justition:  
 und Haushaltungs-Sachen / im geringsten keines Gebots / oder  
 Verbots / oder anderer Verordnung / weder an unserm Hoffe /  
 noch



noch in Aemptern unternehmen solle / Ingleichen daß nach unserm seligen Abschiede / der in Gottes gnädigen Willen stehet / oder wann wir sonst / Innhalt der Capitulation nicht mehr am Erzstifte sein würden / auch Ihr Ed. länger im Erzstifte nicht verharren / sondern uff solchen einen und den andern Fall alsoforth mit allen Herzlein und Fräulein / so dieselben verhanden seyn würden / auch mit allem Hoff- Gesinde sich hinweg und uff Ihr Leibs gedinge Unserung begeben solle. Daß auch Ihr Ed. beydes nach unserm seligen Abschied / oder andern Abstand vom Erzstifte / als auch bey unsern Lebzeiten / und wenn wir noch am Erzstifte seyn / gar nichts von dem / was in den Aemptern zugezeuget wird / es habe Nahmen / wie es wolle / außm Erzstifte hinweg bringen noch anderen solches verstaten / sondern solches alles bey den Aemptern bleiben lassen / auch allem deme / was mehr Dero Ed. absonderlicher ändlichen Verpflichtung einverleibet / Fürstlich und und treulich nachkommen solle und wolle.

65. Und gleich wie wir Uns hieroben dahin verpflichteten / daß wir in diesem Erzstifte keine Güther an Lehn oder Erbe kauffen / noch vor uns bauen wollen : Also wollen und sollen wir auch Unserer Gemahlin und Erben nicht verstaten noch zulassen / daß solches von ihnen geschehe / sondern Sie sollen nicht weniger als Wir selbst sich dessen allerdings enthalten.

Do uns auch der liebe Gott mit jungen Herzlein segnen würde / sollen und wollen wir dieselbigen / wann Sie das zehende Jahr vollkömlich erzeiget / nicht in diesem Erzstift / sondern außserhalb auffziehen lassen.

Sie sollen auch / wann Sie das sechzehende Jahr vollkömlich compliret / schuldig seyn / durch Endliche Verpflichtung / uff Maas und Born / wie unser Dom-Capitul solche alsdann abstoßen und übergeben wird / sich gleichfalls dahin zu obligiren / daß gar nichts / so dieser Capitulation zu wider / von ihnen in einige wege soll attendiret oder vorgenommen / vielweniger einige Succession, prazogatio, Vorzug oder Gerechtigkeit uff dieses Käyserliche freye



freye Erbz-Stifte präzendiret werden / wie sie dann auch sonst /  
und ob sie gleich solche Verpflichtung noch nicht gethan / derglei-  
chen nicht vorwenden / noch das Geringste wider diese abgehandelte  
und versicherte Pacta thun noch handeln sollen.

Da auch junge Fräulein vorhanden / sollen dieselbe ihrer  
Ausstattung und Wittgiffte halber einige präntension, Recht oder  
Gerechtigkeit / so wenig bey denen Zeiten / so wir am Erbz-Stifte  
seyn / als hernacher / gar nicht haben / sondern sie sollen von unseren  
eygenthumblichen Gütern aufgesteuert werden.

67. Es soll auch Ein Hoch- und Ehrwürdig Dom-Capit-  
tul gar nicht schuldig seyn / in Zukunfft / nach Unserm seligen Ab-  
schiede / oder anderen Abreise / der Postulation halber / bey Unserem  
jungen Herzlein / so die Gott geben möchte / zu bleiben / und einen  
von denselben zum Erbz-Bischoff oder Administratorn zu postuli-  
ren / sondern ihnen soll uff einen oder den andern fall dieses Erbz-  
Stifte zu ihrer freyen Wahl / oder Postulation, dem alten Her-  
kommen nach / allerdings wiederumb anheimb kommen / wie wir  
dann auch bey Unserm Leben / wir seynd im Erbz-Stifte / oder nicht /  
in wohlermeltes Dom-Capitul nicht dringen / ihnen nicht anmuh-  
ten / auch durch was Mittel und wege es geschehen könnte oder möch-  
te / dahin nicht laboriren sollen / noch wollen / Uns der Postulation  
halber uff unsere junge Herzen einige Bertröstung zu thun / viel we-  
niger das geringste eventualiter zuzusagen und zu versprechen.

Wir wollen und sollen auch solches Unser / und der Unserigen  
wegen / durch Unsere Gemahlin / Freunde oder Frembde in gar kei-  
nerley weise noch wege nicht thun lassen / und da es auch motu pro-  
prio von jemanden hohes oder niedriges Standes geschehen solte /  
dasselbe so bald wir es erfahren / nicht verstaten / sondern höchstes  
fleisses wehren und abwenden.

68. Solte es sich auch begeben / daß Unsere künfftige Ge-  
mahlin / welche Gott bey langem Leben fristen wolle / vor Uns  
Todes verbliche / und wir Uns anderweit zu verheyrathen sinnes  
würden / So soll es alsodann wegen anderweit Capitulirung /

E

Verzicht



Verzicht und affecurirung/ wie das neulichste mahl/ gehalten werden/ darwider wir Uns in keinerley wege nicht setzen / noch anderen solches Unserwegen zu thun verstaten wollen.

69. Da wir auch fünffziger Zeit / nach dem willen Gottes des Allmächtigen / proprio vel Administratoris nomine, zu höhern Würden kommen / oder uns etliche Erbländer zufallen würden / da wir selbst wesentlich seyn müßten / und also dieses Erzstift in der Persohn nicht administriren könnten/ uff solchen einen/ oder den andern fall/ und dergleichen fälle/ sollen und wollen wir dieses Erzstift ad manus Capituli resigniren / und da wir dasselbe gleich nicht resigniren würden/ so wollen wir doch des Erzstifts ipso facto alsobald ohne einige Wiedererstattung was wir daran möchten gewandt und verbessert haben/ verlustig seyn/ und soll Unsere Administration und Verwaltung am Erzstifte gänzlich extinguiert seyn und auffgehoben / und dem Dom-Capitul einen andern Erz-Bischoff oder Administratorn, ohne Unser und manigliches Verhinderung / wiederumb zu wehlen frey stehen / daran wir sie dann nicht hindern / noch durch Unsere Verwandte zu hindern gestatten wollen. Es soll auch die Huldigung / so von des Erzstifts Ständen / Rätthen und Dienern / Cansley-Verwandten / Amptleuten und Unterthanen genommen / sich alsdann weiter nicht erstrecken / noch jemandes binden / sondern vermöge dieser Capitulation, ipso facto Unser halb tot und verloschen / hergegen aber an das Dom-Capitul / Krafft dieses gewiesen und gefallen seyn.

70. Und da auch Ein Hoch- und Ehrwürdig Dom-Capitul/ Cleriken durch alle Verträge/ Gewohnheiten und Ordination der Bischöffen/ loblicher Gedächtniß/ ichtes weiter befugt und berechtiget/ davon in dieser Capitulation keine Meldung geschehen / So wollen wir dieselbe gleichwol stets / fest / und unverbrüchlich halten/ als wären Sie von Wort zu Wort allhier außdrücklich gemeldet ; Wie dann uff dem fall diese Unsere Capitulation in einem oder mehr Puncten streitig oder disputirlich von Uns / oder jemand anders



anders gemacht werden sollte / welches ob G. Stt will nicht gesehe-  
hen soll ; Alsdann soll derselbigen Deutung / Auslegung / und  
Erklärung nicht bey Uns / oder jemanden anders / sondern allein bey  
Unserm Dom-Capitul bestehen ; Wir sollen noch wollen auch  
ihre Erklärung / Auslegung und Deutung weiter nicht disputiren /  
noch sonst in einigerley weise oder maas anfechten / noch andern  
dasselbe unsertwegen zu thun verstaten.

71. Schließlichen sollen und wollen Wir dieser vorgeschrie-  
benen Articul keinen disputiren oder darüber libelliren / oder dassel-  
be jemandes anders / wer der auch sey / Unserwegen zu thun gestat-  
ten oder nachgeben / vielweniger von solchen Unsern geschwohrnen  
Ende / durch Geistliche oder Weltliche Obrigkeit / oder Recht  
absolviren lassen / auch gar keine dispensation, suspension, remis-  
sion, oder Erlassung / oder wie es sonst genennet werden wolte /  
einiges obbeschriebenen Puncts halben nicht suchen noch begehren /  
vielweniger anderen / unter was Schein / Behelff / und Vorwen-  
dung es auch geschehen wolte / ein solches Unserntwegen zu bitten  
und zu suchen verstaten / sondern diese Capitulation in allen ihren  
Puncten / Articulen, und Clausulen Fürstlich / ganz getreulich und  
auffrichtig halten / Uffn widrigen Fall / und da solches nicht ges-  
schehen sollte / wollen Wir das Erz-Stift ipso facto verlustig  
seyen / und soll dasselbe zu Erwehlung und Postulirung eines ande-  
ren Erz-Bischoffs oder Administratorn in Eines Hoch-  
und Ehrwürdigen Dum-Capituls Handen  
stehen.









Yd 429

1

ULB Halle 3  
001 610 988



Sb.

110A









Wahl = C  
TULATI  
und  
REVERSA

Welche  
Die Postulirten He  
stratores des Primats und Er  
deburg / bey übergebung der  
Dero dem Capitul und Landt  
Rechts vorsährte Zeit g  
jedesmah! außgestel  
Gedruckt im Jahr Chr

